

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. C 100

1. August 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Gerichtshof

- Rechtssache 27/69: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des Obergerichtshofes des Großherzogtums Luxemburg in dem Rechtsstreit der C.F.L. „Entr'aide Médicale“ u.e.a. gegen die Compagnie Belge d'Assurances Générales sur la Vie et contre les Accidents u.e.a. 1
- Rechtssache 28/69: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 24. Juni 1969 2
- Rechtssache 29/69: Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Stuttgart in dem Rechtsstreit Erich Stauder gegen Stadt Ulm 2
- Rechtssache 30/69: Klage der Frau Hanna Serman gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juni 1969 3
-

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Rat

- Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen 4
- Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses 4
- Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten 7
- Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses 7

Inhalt (Fortsetzung)

Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Teigwaren	11
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses	11
Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger sowie zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Ein- und Ausstieg (Türen, Trittstufen usw.) von Kraftfahrzeugen	12
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses	13

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Mitteilung über die Umrechnungskurse, die bei der Ausführung der vom EEF finanzierten Vorhaben Anwendung finden	15
---	----

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund Urteils des Obergerichtshofes des Großherzogtums Luxemburg in dem Rechtsstreit der Krankenkasse der C.F.L. „Entr'aide Médicale“ u.e.a. gegen die Compagnie Belge d'Assurances Générales sur la Vie et contre les Accidents u.e.a.

(Rechtssache 27/69)

Der Obergerichtshof des Großherzogtums Luxemburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 20. Mai 1969, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Juni 1969, in dem Rechtsstreit: 1. Krankenkasse der C.F.L. „Entr'aide Médicale“ mit Sitz in Luxemburg, 2. Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois mit Sitz in Luxemburg gegen Compagnie Belge d'Assurances Générales sur la Vie et contre les Accidents mit Sitz in Brüssel und Frau Marcelle Warnotte, Witwe des Paul Simon, wohnhaft in Luxemburg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Begriff des Wanderarbeitnehmers im Sinne von Artikel 52 der Verordnung Nr. 3 vom 25. September 1958 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer auf einen Arbeitnehmer anwendbar, der im Großherzogtum sowohl seinen Arbeitsort als auch seinen Wohnort hat, aber auf einer Vergnügungstour durch das Verschulden eines Dritten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, im vorliegenden Fall im belgischen Hoheitsgebiet, Opfer eines Verkehrsunfalls geworden ist?
2. Ist Artikel 52 auf den Fall anwendbar, daß der Leistungsschuldner nicht vor dem ausländischen Gericht, sondern vor dem Gericht seines Staates klagt?
3. Artikel 52 Buchstabe b) regelt den Fall, daß der Leistungsschuldner einen „unmittelbaren Anspruch“ hat; an welchen Anspruch hat der Gesetzgeber hierbei gedacht? Kann dieser Anspruch geltend gemacht werden, ohne daß er in einem zweiseitigen belgisch-luxemburgischen Abkommen geregelt ist (das bestehende Abkommen vom 16. November 1959 betrifft nur den den gesetzlichen Forderungsübergang regelnden Artikel 52 Buchstabe a))?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik,
eingereicht am 24. Juni 1969**

(Rechtssache 28/69)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Juni 1969 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist deren Rechtsberater Dr. Giuseppe Marchesini, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Emile Reuter, wohnhaft in Luxemburg, boulevard Royal 4.

Die Klägerin beantragt:

- „1. festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 95 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verstoßen hat, indem sie auf aus anderen Mitgliedstaaten der EWG eingeführtes Kakaopulver eine Verbrauchssteuer erhoben hat, die höher ist als die Abgabe auf das entsprechende in Italien beim Auspressen von vorübergehend nach Italien eingeführten Kakaobohnen gewonnene Erzeugnis;
2. festzustellen, daß die Italienische Republik ferner gegen die vorerwähnte Norm verstoßen hat, indem sie Kakaopulver, Kakaobutter, Kakaoschalen und Kakaohäutchen, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt wurden, einer höheren Verbrauchssteuer unterworfen hat als die entsprechenden in Italien beim Auspressen von endgültig eingeführten Kakaobohnen gewonnenen Erzeugnisse;
3. festzustellen, daß die Italienische Republik gegen die den Mitgliedstaaten in Artikel 96 EWG-Vertrag auferlegte Verpflichtung verstoßen hat, indem sie die in Italien beim Auspressen von Kakaobohnen gewonnenen Erzeugnisse zur Erstattung einer höheren Verbrauchssteuer als der Summe der ursprünglich tatsächlich bezahlten Abgabe zugelassen hat;
4. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.“

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Stuttgart in dem Rechtsstreit Erich Stauder gegen Stadt Ulm

(Rechtssache 29/69)

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, 4. Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 18. Juni 1969, in der Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften eingegangen am 26. Juni 1969, in dem Rechtsstreit des Erich Stauder, wohnhaft in Ulm (Donau), gegen die Stadt Ulm, Sozialamt, um Vorabentscheidung hinsichtlich der Frage:

Ist es mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des geltenden Gemeinschaftsrechts vereinbar, daß Artikel 4 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Februar 1969 ⁽¹⁾ — (69/71/EWG) — bei der Abgabe verbilligter Butter an Empfänger bestimmter sozialer Hilfen diese Abgabe an eine Offenbarung des Namens der Empfänger gegenüber den Verkäufern knüpft?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 3. 3. 1969, S. 9.

Klage der Frau Hanna Serman gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
eingereicht am 26. Juni 1969

(Rechtssache 30/69)

Frau Hanna Serman, wohnhaft in Paris, hat am 26. Juni 1969 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jacques Mercier, zugelassen bei der Cour d'appel Paris, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Georges Margue, Luxemburg, rue Philippe II 20.

Die Klägerin beantragt,

1. zu erkennen, daß die Beklagte an die ursprünglich von der EWG gegebene Auslegung hinsichtlich des in Artikel 5 der Verordnung Nr. 259/68 des Ministerrats vom 29. Februar 1968 vorgesehenen Ruhegehaltsanspruchs gebunden ist und die Verwaltung verpflichtet ist, die Ansprüche der Klägerin gemäß dieser Auslegung festzustellen;
 2. hilfsweise — falls diesem Antrag nicht stattgegeben werden kann — die Verfügung der EWG-Kommission vom 20. Juni 1968, mit der das Dienstverhältnis der Klägerin beendet worden ist, aufzuheben und demgemäß die EWG zu verurteilen, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe dreier Jahresgehälter zu zahlen;
 3. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.
-

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 60. Tagung am 17. und 18. Februar 1969 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der EWG zu dem eingangs genannten Vorschlag anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 18. Februar 1969 übermittelt

B. TEXT, ZU DEM EINE STELLUNGNAHME ERBETEN WORDEN WAR

Der Text, zu dem eine Stellungnahme erbeten worden war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 39 vom 22. März 1969, S. 1, veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat auf seiner 79. Tagung am 25. und 26. Juni 1969 in Brüssel seine Stellungnahme zu dem oben in Abschnitt B genannten Text mit 45 Stimmen der 83 anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei 21 Gegenstimmen und 17 Stimmenthaltungen angenommen.

Diese Stellungnahme lautet wie folgt:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Schreiben des Präsidenten des Ministerrats vom 18. Februar 1969, mit welchem der Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen“, gebeten wurde,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Ausschußpräsidiums vom 25. Februar 1969, die fachliche Gruppe für Wirtschaftsfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu beauftragen,

gestützt auf die Niederschrift über die Arbeiten der fachlichen Gruppe für Wirtschaftsfragen betreffend die

Schaffung einer europäischen Handelsgesellschaft (Dok. C.E.S 412/67 fin),

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Aschoff, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen während seiner 79. Plenartagung am 25. und 26. Juni 1969,

in Erwägung der Tatsache, daß die Einführung eines gemeinsamen Steuersystems für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen dazu beiträgt, diejenigen steuerlichen Hemmnisse zu beseitigen, die bis jetzt derartige Konzentrationsbewegungen zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten unmöglich machen;

in Erwägung, daß die steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Schaffung der europäischen Handelsgesellschaft und um die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts gesehen werden müssen, da die Unternehmen der Gemeinschaft nur dann zu einer den Erfordernissen des Weltmarkts entsprechenden Größe gelangen können, wenn auf allen drei Gebieten gleichzeitig Fortschritte gemacht werden;

in Erwägung, daß mit diesem Vorschlag die steuerlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die die wirtschaftliche Verflechtung der europäischen Unternehmen ermöglichen bzw. erleichtern;

in Erwägung, daß zur Beseitigung der gegenwärtigen Hindernisse das künftige gemeinsame Steuersystem jede Besteuerung anlässlich einer Fusion, Spaltung oder Einbringung von Unternehmensteilen vermeiden muß, unter vollständiger Wahrung der finanziellen Interessen des Staates der einbringenden Gesellschaft;

in Erwägung, daß das augenblickliche System der Besteuerung einer Gesellschaft mit Betriebsstätten im Ausland erhebliche Nachteile aufweist; daß es vor allem zu einer Doppelbesteuerung führen und mit Diskriminierungen verbunden sein kann, die die Betriebsstätten benachteiligen; daß dieses System deshalb verbessert werden muß, damit die Beseitigung der Steuerhindernisse für Fusion, Spaltung und die Einbringung von Unternehmensteilen völlig zum Zuge kommen kann;

in Erwägung, daß die vorgeschlagene Regelung durch die den Unternehmen gewährte Möglichkeit ergänzt werden muß, für das „Weltgewinnsystem“ zu optieren;

in Erwägung, daß der Richtlinienvorschlag darauf abzielt, das Prinzip der Steuerneutralität zu gewährleisten und jede Doppelbesteuerung zu vermeiden;

in Erwägung, daß durch die enge Verflechtung der Unternehmen der Mitgliedstaaten die europäische Integration gefördert wird —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erklärt sich vorbehaltlich folgender Bemerkungen mit dem Richtlinienvorschlag einverstanden:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß durch die Einführung eines gemeinsamen Steuersystems für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen eventuell Wettbewerbsverzerrungen gegenüber gleichartigen Konzentrationsvorgängen auf nationaler Ebene auftreten können. Aus diesem Grund regt er an, daß die Kommission eine Empfehlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten richtet, um diese zu veranlassen, ihre nationalen Steuergesetzgebungen an das gemeinsame Steuersystem anzupassen, zumindest wenn sie ungünstiger sind als das gemeinsame Steuersystem.

2. Angesichts der Tatsache, daß die Richtlinie nur körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften betrifft, schlägt der Ausschuß vor zu prüfen, ob ihr Anwendungsbereich nicht auch auf Personengesellschaften ausgedehnt werden könnte, um auch diesen Unternehmen die Möglichkeit zu grenzüberschreitenden Konzentrationsbewegungen zu geben.

3. Der Ausschuß weist mit großem Nachdruck darauf hin, daß die folgenden ordnungspolitischen Probleme gleichzeitig mit einer eventuellen Verabschiedung des Richtlinienentwurfs durch den Ministerrat befriedigend gelöst werden müßten:

- die Möglichkeit einer stärkeren Förderung von Konzentrationsbemühungen der mittleren und kleinen Unternehmen, was auch im Interesse der Gesamtwirtschaft läge;
- eine Garantie dafür, daß bei allen Fusions- und Konzentrationsvorgängen die sozialen und wirtschaftlichen Interessen und Rechte der Arbeitnehmer gewahrt werden; außerdem sind die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften über alle Vorgänge und insbesondere über deren wirtschaftliche und soziale Konsequenzen rechtzeitig zu informieren und zu konsultieren.

II. Besondere Bemerkungen

Artikel 2

Der Ausschuß schlägt vor, in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) ausdrücklich folgende Fusionsvorgänge zu

erwähnen, die in manchen Mitgliedstaaten von Bedeutung sind:

- die Übertragung von Vermögensteilen im Liquidationsstadium vor Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Aktionäre;
- Fusion mit einer Gesellschaft, an der außer der aufnehmenden Gesellschaft keine anderen Anteilseigner beteiligt sind.

Artikel 3

Die Anführung der italienischen Körperschaftssteuer ist dahingehend zu berichtigen, daß die Worte „e ricchezza mobile cat. B“ angefügt werden.

Artikel 12

Der Ausschuß ist zwar davon überzeugt, daß für die Gemeinschaft die Festlegung des Prinzips des Weltgewinnsystems zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine wesentliche Bedeutung hat, da es schon in einigen

Mitgliedstaaten angewandt wird. Dagegen fragt er sich, ob es zweckmäßig ist, schon jetzt in dieser Richtlinie das allgemeine Prinzip des Weltgewinns festzulegen, wenn die Modalitäten seiner Anwendung erst später vom Rat durch einstimmigen Beschluß festgesetzt werden. Er regt an zu prüfen, ob man in Absatz 5 die Worte „durch einstimmigen Beschluß“ nicht streichen sollte, da die Einigung über ein Prinzip dann überflüssig ist, wenn die Festlegung der Anwendungsmodalitäten und damit die Durchführung des Prinzips selbst am Widerstand eines Mitgliedstaats scheitern kann.

Der Ausschuß schlägt vor, daß die nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Betriebsstättenstaats festgestellten Betriebsergebnisse von der Gesellschaft übernommen werden können, so daß die Aufstellung einer zweiten Steuerbilanz nach den Vorschriften des Sitzstaats der Gesellschaft vermieden wird. Nach Ansicht des Ausschusses wäre diese Erleichterung zumindest für Gesellschaften mit Betriebsstätten in einem anderen Mitgliedstaat zumutbar, da die Gewinnermittlungsvorschriften in den Ländern der Gemeinschaft nicht allzusehr voneinander abweichen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1969.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Mathias BERNIS

ANHANG

zur Stellungnahme mit den auf der 79. Tagung abgelehnten Änderungsanträgen

Änderungsantrag Nr. 1,

vorgelegt von Herrn Markmann: unter Ziffer 3 der Allgemeinen Bemerkungen der Stellungnahme ist ein Unterabsatz folgenden Wortlauts anzufügen:

„— eine eindeutige Definition des Begriffs „marktbeherrschendes Unternehmen“ und die Einführung einer generellen Genehmigungspflicht für Fusionen;“.

Dieser Änderungsantrag ist mit 42 Nein-Stimmen bei 38 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt worden.

Änderungsvorschlag Nr. 2,

vorgelegt von Herrn Markmann: unter Ziffer 3 der Allgemeinen Bemerkungen der Stellungnahme ist ein weiterer Unterabsatz folgenden Wortlauts anzufügen:

„— eine möglichst weitgehende Beteiligung aller am Produktionsprozeß Beteiligten an den wirtschaftlichen Entscheidungen;“.

Dieser Änderungsantrag ist mit 42 Nein-Stimmen bei 41 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt worden.

Anderungsantrag Nr. 3,

vorgelegt von Herrn Markmann: zu den Besonderen Bemerkungen betreffend Artikel 12 ist folgender Text hinzuzufügen:

„Darüber hinaus ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Festlegung der gemeinsamen Modalitäten für das Weltgewinnsystem im Sinne des Artikels 12 Ziffern 2 und 3 und insbesondere eine Besteuerung nach diesem System erst nach einer Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten angewendeten Körperschaftssteuersätze und -systeme erfolgen darf.“

Begründung

Gemäß Artikel 12 Ziffer 2 soll im Fall des Weltgewinnsystems ausschließlich die Muttergesellschaft besteuert werden. Diese Besteuerung soll gemäß Artikel 12 Ziffer 3 Buchstabe a) nach dem Recht des Sitzstaats der Muttergesellschaft erfolgen. Eine solche Regelung stellt einen erheblichen Anreiz zur Sitzverlagerung von Muttergesellschaften in die Mitgliedstaaten mit dem jeweils niedrigsten Körperschaftssteuersatz dar. Wie schwerwiegend dieser Anreiz wäre, zeigt die Tatsache, daß der Körperschaftssteuersatz einerseits z. B. in Italien einheitlich nur 15 v.H. der Erträge plus 0,75 v.H. auf das Vermögen und in Belgien nur zwischen 25 v.H. und 35 v.H. der Erträge beträgt. Andererseits beträgt z. B. in der Bundesrepublik der Körperschaftssteuersatz 51 v.H. der Erträge für einbehaltene und 15 v.H. für ausgeschüttete Gewinne. Daneben gilt noch eine Vermögenssteuer von 1 v.H. des Vermögens. Auch Frankreich würde bei einem Körperschaftssteuersatz von grundsätzlich 50 v.H. der Erträge erheblich unter Sitzverlagerungen zu leiden haben. Unter diesen Voraussetzungen ist die Anwendung des Systems des Weltgewinns gemäß Artikel 12 völlig unannehmbar.

Dieser Änderungsantrag wurde mit 39 Nein-Stimmen bei 32 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 60. Tagung am 17. und 18. Februar 1969 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der EWG zu dem eingangs genannten Vorschlag anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 18. Februar 1969 übermittelt.

B. TEXT, ZU DEM EINE STELLUNGNAHME ERBETEN WORDEN WAR

Der Text, zu dem eine Stellungnahme erbeten worden war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 39 vom 22. März 1969, S. 7, veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat auf seiner 79. Tagung am 25. und 26. Juni 1969 in Brüssel seine Stellungnahme zu dem oben in Abschnitt B genannten Text mit 44 Stimmen der 79 anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei 20 Gegenstimmen und 15 Stimmenthaltungen angenommen.

Diese Stellungnahme lautet wie folgt:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Schreiben des Präsidenten des Ministerrats vom 18. Februar 1969, mit welchem der Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten“ gebeten wurde,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Ausschußpräsidiums vom 25. Februar 1969, die fachliche Gruppe für Wirtschaftsfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu beauftragen,

gestützt auf die Niederschrift über die Arbeiten der fachlichen Gruppe für Wirtschaftsfragen betreffend die Schaffung einer europäischen Handelsgesellschaft,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Aschoff, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen während seiner 79. Plenartagung am 25. und 26. Juni 1969,

in Erwägung der Tatsache, daß die Einführung eines gemeinsamen Steuersystems für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten dazu beiträgt, die steuerlichen Hemmnisse zu beseitigen, die bis jetzt Verflechtungen zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten entgegenstehen;

in Erwägung, daß die steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Schaffung der europäischen Handelsgesellschaft und um die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts gesehen werden müssen, da die Unternehmen der Gemeinschaft nur dann zu einer den Erfordernissen des Weltmarkts entsprechenden Größe gelangen können, wenn auf allen drei Gebieten gleichzeitig Fortschritte gemacht werden;

in Erwägung, daß mit diesem Vorschlag die steuerlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die die wirtschaftliche Verflechtung der europäischen Unternehmen, die rechtlich selbständig bleiben wollen, ermöglichen bzw. erleichtern;

in Erwägung, daß durch das gemeinsame Steuersystem in erster Linie vermieden werden muß, daß ein von einer Tochtergesellschaft erzielter und bei ihr bereits besteuert Gewinn bei der Muttergesellschaft noch einmal der Körperschaftssteuer unterliegt;

in Erwägung, daß die von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne außer

in Sonderfällen vom Quellenabzug befreit werden sollen;

in Erwägung, daß die vorgeschlagene Regelung durch die den Unternehmen gewährte Möglichkeit ergänzt werden muß, für das System des konsolidierten Gewinns zu optieren.

in Erwägung, daß der Richtlinienvorschlag darauf abzielt, das Prinzip der Steuerneutralität zu gewährleisten und jede Doppelbesteuerung zu vermeiden;

in Erwägung, daß durch die enge Verflechtung der Unternehmen der Mitgliedstaaten die europäische Integration gefördert wird —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erklärt sich vorbehaltlich folgender Bemerkungen mit dem Richtlinienvorschlag einverstanden:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Hinsichtlich der Terminologie „Mutter- und Tochtergesellschaft“ stellt die Kommission in ihren Erläuterungen zu Artikel 3 ausdrücklich fest, daß es sich um eine spezifische Definition für die Zielsetzung dieser Richtlinie handelt, d.h. zur ausschließlichen Anwendung der darin vorgesehenen Steuerbestimmungen, die in keiner Weise für gemeinsame Definitionen bindend ist, welche im Handelsrecht insbesondere für die Konzernregelung aufzustellen sein werden. Um eventuelle Mißverständnisse zu vermeiden, schlägt der Ausschuß vor, statt von einem „gemeinsamen Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten“ von einem „gemeinsamen Steuersystem für die Gewinnausschüttung zwischen körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten“ zu sprechen. Die Begriffe „Muttergesellschaft“ und „Tochtergesellschaft“ sind insbesondere dann nicht angebracht, wenn es sich um geringfügige Beteiligungen wie z.B. im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 a) zweite Einrückung handelt.

2. Der Ausschuß begrüßt das der Richtlinie zugrunde liegende Prinzip für die steuerliche Behandlung von Gewinnausschüttungen körperschaftssteuerpflichtiger Gesellschaften, wonach jeder Gewinn, der einmal der Körperschaftssteuer unterworfen wurde, nicht noch einmal dieser Steuer unterliegt, wenn er einer anderen körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft zufließt. Dieses Prinzip des „non bis in idem“, das im belgischen Steuersystem 100prozentig verwirklicht ist, kommt in der Richtlinie nicht voll zum Tragen. Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß es bei der gemeinschaftlichen Regelung in erster Linie darauf ankommt, die Doppelbesteuerung bei Beteiligung von wirtschaftlichem Gewicht zu vermeiden.

3. Der Ausschuß weist mit großem Nachdruck darauf hin, daß die folgenden ordnungspolitischen Probleme gleichzeitig mit einer eventuellen Verabschiedung des Richtlinienentwurfs durch den Ministerrat befriedigend gelöst werden müßten:

- die genaue Definition des Begriffs der marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen;
- die Möglichkeit einer stärkeren Förderung von Konzentrationsbemühungen der mittleren und kleinen Unternehmen, was auch im Interesse der Gesamtwirtschaft läge;
- eine Garantie dafür, daß bei allen Fusions- und Konzentrationsvorgängen die sozialen und wirtschaftlichen Interessen und Rechte der Arbeitnehmer gewahrt werden; außerdem sind die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften über alle Vorgänge und insbesondere über deren wirtschaftliche und soziale Konsequenzen rechtzeitig zu informieren und zu konsultieren.

4. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß durch die Einführung eines gemeinsamen Steuersystems für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten eventuell Wettbewerbsverzerrungen gegenüber gleichartigen Vorgängen auf nationaler Ebene auftreten können. Aus diesem Grund regt er an, daß die Kommission eine Empfehlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten richtet, um diese zu veranlassen, ihre nationalen Steuergesetzgebungen an das gemeinsame Steuersystem anzupassen, zumindest wenn sie ungünstiger sind als das gemeinsame Steuersystem.

5. Angesichts der Tatsache, daß die Richtlinie nur körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften betrifft, schlägt der Ausschuß vor zu prüfen, ob ihr Anwendungsbereich nicht auch auf Personengesellschaften ausgedehnt werden könnte, um auch diesen Unternehmen die Möglichkeit zu grenzüberschreitenden Konzentrationsbewegungen zu geben.

II. Besondere Bemerkungen

Artikel 2

Die Anführung der italienischen Körperschaftssteuer ist dahingehend zu berichtigen, daß die Worte „e ricchezza mobile cat. B“ angefügt werden.

Artikel 3

Nach Auffassung des Ausschusses sollte klargestellt werden, daß unter Absatz 1 Buchstabe a) auch die Beteiligung an einer Gesellschaft fällt, wenn diese

Beteiligung im Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat gehalten wird.

Artikel 4

Der Ausschuß schlägt vor, Artikel 4 Absatz 2 durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„... unter der Voraussetzung, daß die Verwaltungsaufwendungen von ihrem steuerpflichtigen Gewinn abgezogen werden können.“

Artikel 7

Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß für die Gemeinschaft die Festlegung des Prinzips des konsolidierten Gewinns zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine wesentliche Bedeutung hat, da die Unternehmen in einigen Mitgliedstaaten schon die Möglichkeit haben, für dieses System zu optieren. Er möchte jedoch klarstellen, daß es sich dabei lediglich um eine steuerliche Regelung handelt, die nicht mit der Problematik konsolidierter Bilanzen zusammenhängt. Allerdings fragt er sich, ob es zweckmäßig ist, schon jetzt in dieser Richtlinie das allgemeine Prinzip des konsolidierten Gewinns festzulegen, wenn die Modalitäten seiner Anwendung erst später vom Rat durch einstimmigen Beschluß festgesetzt werden. Der Ausschuß regt an zu prüfen, ob man in Absatz 3 das Wort „einstimmig“ nicht streichen sollte, da die Einigung über ein Prinzip dann überflüssig ist, wenn die Festlegung der Anwendungsmodalitäten und damit die Durchführung des Prinzips selbst am Widerstand eines Mitgliedstaats scheitern kann.

Der Ausschuß regt außerdem an, ob man nicht die nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Sitzstaats der Tochtergesellschaft festgestellten Betriebsergebnisse für die Gewinnermittlung der Muttergesellschaft übernehmen könnte, damit eine zweite Bilanz aufstellung nach den Vorschriften des Sitzstaats der Muttergesellschaft vermieden wird.

Diese Möglichkeit dürfte zumindest für solche Tochtergesellschaften in Frage kommen, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässig sind, da die Gewinnermittlungsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht sehr stark voneinander abweichen.

Der Ausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß jede Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes der Beteiligung problematisch ist. Er schlägt deshalb vor zu prüfen, ob man nicht auf jede Zahlenangabe verzichten und der vorgeschlagenen Regelung lediglich das Kriterium des „beherrschenden Einflusses“ zugrunde legen sollte.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1969.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Mathias BERNIS

ANHANG

zur Stellungnahme mit den auf der 79. Tagung abgelehnten Änderungsanträgen

Änderungsantrag Nr. 1,

vorgelegt von Herrn Markmann: unter Ziffer 3 der Allgemeinen Bemerkungen ist ein Unterabsatz folgenden Wortlauts anzufügen:

„— eine eindeutige Definition des Begriffs „marktbeherrschendes Unternehmen“ und die Einführung einer generellen Genehmigungspflicht für Fusionen;“.

Dieser Änderungsantrag wurde mit 42 Nein-Stimmen bei 38 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 2,

vorgelegt von Herrn Markmann: unter Ziffer 3 der Allgemeinen Bemerkungen ist ein weiterer Unterabsatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„— eine möglichst weitgehende Beteiligung aller am Produktionsprozeß Beteiligten an den wirtschaftlichen Entscheidungen;“.

Dieser Änderungsantrag wurde mit 42 Nein-Stimmen bei 41 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3,

vorgelegt von Herrn Markmann:

a) zu Artikel 3 Absatz 1 Punkt a) erster Gedankenstrich der Besonderen Bemerkungen der Stellungnahme ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die mit 20 v.H. festgesetzte Mindestbeteiligung zu niedrig ist, und empfiehlt eine Erhöhung des Prozentsatzes auf 25 v.H.“

Begründung

Die derzeitigen Mindestbeteiligungssätze in den Mitgliedstaaten schwanken. Während *Belgien* grundsätzlich *keine Mindestbeteiligung* fordert, genügt in *Frankreich* eine solche, von Sonderfällen abgesehen, von 10 v.H. (oder Nominalhöhe von 10 Mill. ffrs). *Die Bundesrepublik, Luxemburg* und *die Niederlande* (hier unter bestimmten Voraussetzungen keine Mindestbeteiligung gefordert) verlangen eine Mindestbeteiligung von 25 v.H. Schon mit Rücksicht auf die Lage in dieser Mehrzahl von Mitgliedstaaten erscheint es sinnvoll, die Mindestbeteiligung auf 25 v.H. festzulegen. Andernfalls würde diesen Staaten zugemütert, Beteiligungen zwischen 20 und 25 v.H. im zwischenstaatlichen EWG-Bereich steuerlich besserzustellen als im internen Bereich.

b) in den Allgemeinen Bemerkungen der Stellungnahme ist folgende Änderung zu Artikel 3 Absatz 1 Punkt a) zweiter Gedankenstrich der vorgeschlagenen Richtlinie anzuregen:

„— Jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, die auf Grund der Einbringung von Unternehmensteilen einen Anteil von *wenigstens 25 v.H.* am Gesellschaftskapital eines der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmens besitzt.“

Begründung

Der Wortlaut des Vorschlags der Kommission zu diesem Punkt steht im Zusammenhang mit Artikel 10 der Fusionsrichtlinie, wonach bereits der *Erhalt* der Gesellschaftsanteile für die Einbringung von Unternehmensteilen *in erheblichem Maße steuerbegünstigt* werden soll (indem die Anteile ohne steuerliche Auswirkung mit dem wirklichen, d. h. höheren Wert, als dem vorherigen Buchwert des übertragenen Teilbetriebs entsprechen würde, angesetzt werden dürfen). Darüber hinaus auch für die *laufende Dividendenbesteuerung* weniger strenge Anforderungen an die Mindestbeteiligung wie bei sonstigen internationalen Gesellschaftsverflechtungen zu stellen, muß Widerspruch hervorrufen. Die unterschiedliche Behandlung für die laufenden Dividenden auf die abweichende Entstehungsursache der Beteiligung zu stützen, ist steuersystematisch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung schwerlich zu rechtfertigen.

Dieser doppelte Änderungsantrag wurde mit 50 Nein-Stimmen bei 33 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Teigwaren

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 52. Tagung am 25. und 26. November 1968 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der EWG zu dem eingangs genannten Vorschlag anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 26. November 1968 übermittelt.

B. TEXT, ZU DEM EINE STELLUNGNAHME ERBETEN WORDEN WAR

Der Text, zu dem eine Stellungnahme erbeten worden war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 136 vom 19. Dezember 1968, S. 16, veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat auf seiner 79. Tagung am 25. und 26. Juni 1969 in Brüssel seine Stellungnahme zu dem oben in Abschnitt B genannten Text mit 48 Stimmen der 81 anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei 32 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Diese Stellungnahme lautet wie folgt:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Schreiben vom 26. November 1968, mit dem der Präsident des Rates ihn um Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Teigwaren“ ersuchte,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 26. November 1968, die fachliche Gruppe für Wirtschaftsfragen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu dieser Vorlage zu beauftragen und der fachlichen Gruppe für Landwirtschaft die Möglichkeit vorzubehalten, eine zusätzliche Stellungnahme abzugeben,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für Wirtschaftsfragen vom 13. Juni 1969,

gestützt auf die zusätzliche Stellungnahme der fachlichen Gruppe für Landwirtschaft,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Ramaekers, vorgelegten Bericht,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, die sich aus der Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben“,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 79. Plenartagung vom 25. und 26. Juni 1969 (Sitzung am 25. Juni),

in Erwägung, daß die Unterschiede in den Rechtsvorschriften den freien Verkehr mit Teigwaren innerhalb der Gemeinschaft behindern und daher beseitigt werden müssen;

in Erwägung, daß die gegenwärtig bekannten Hartweizensorten die Herstellung von Teigwaren mit anerkannt hohen technischen und organoleptischen Eigenschaften ermöglichen —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

Eine unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten richtige Anwendung der Richtlinie erfordert folgende Maßnahmen:

- a) Der Hartweizenpreis wird für die Lieferungen an gewerbliche Verbraucher dem Marktpreis des Weichweizens angeglichen.
- b) Für einen angemessenen Zeitraum wird eine Übergangsregelung zugunsten der Hersteller von Teigwaren eingeführt, die gegenwärtig auf die

Verwendung von anderen Rohstoffen als Hartweizen eingestellt sind. Diese Übergangslösung müßte jedoch Normen für die Bezeichnung und Etikettierung enthalten, damit eine korrekte Unterrichtung des Verbrauchers gewährleistet wird.

- c) Die Kommission erarbeitet eine Richtlinie für Suppent Teigwaren, bei deren Herstellung die Verwendung von Weichweizen oder von Mischungen zulässig ist.

Der Ausschuß schlägt vor, daß spätestens gleichzeitig mit der Verabschiedung der Richtlinie über Teigwaren eine Richtlinie über die Getreidemahlerzeugnisse erlassen wird, denn die Angleichung der Mehltypen und ihre genaue Definition dürften für ein einheitliches Teigwarenrecht unerlässlich sein.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juni 1969.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Mathias BERNIS

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger sowie zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Ein- und Ausstieg (Türen, Trittstufen usw.) von Kraftfahrzeugen

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 59. Tagung am 27. und 28. Januar 1969 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der EWG zu dem eingangs genannten Vorschlag anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 28. Januar 1969 übermittelt.

B. TEXTE, ZU DENEN EINE STELLUNGNAHME ERBETEN WORDEN WAR

Die Texte, zu denen eine Stellungnahme erbeten worden war, sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 35 vom 15. März 1969, S. 3 bis 20, veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat auf seiner 79. Tagung am 25. und 26. Juni 1969 in Brüssel seine Stellungnahme zu dem oben in Abschnitt B genannten Text einstimmig angenommen (die Einstimmigkeit bezieht sich auf die 71 anwesenden oder vertretenen Mitglieder).

Diese Stellungnahme lautet wie folgt:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Januar 1969 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger“ und zu dem „Vorschlag einer Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Ein- und Ausstieg (Türen, Trittstufen usw.) von Kraftfahrzeugen“,

gestützt auf den am 21. Januar 1969 von seinem Präsidium gemäß der Artikel 22 und 23 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß, die fachliche Gruppe für Wirtschaftsfragen federführend und die fachliche Gruppe für Verkehr mitberatend mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, die sich aus der Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben“,

gestützt auf die von ihm am 26. Oktober 1966 verabschiedete Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer Richtlinie über die Angleichung der Rechtsvorschriften betreffend Bremsvorrichtungen bestimmter Gruppen von Kraftfahrzeugen“⁽¹⁾,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für Wirtschaftsfragen vom 23. April 1969,

gestützt auf die zusätzliche Stellungnahme der fachlichen Gruppe für Verkehr,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Renaud, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 79. Tagung am 25./26. Juni 1969 (Sitzung vom 25. Juni 1969),

in Erwägung, daß es angebracht ist, in den verschiedenen Mitgliedstaaten die auf technischen Vorschriften beruhenden Behinderungen des Handels mit Kraftfahrzeugen zu beseitigen;

in Erwägung, daß es der Kommission möglich gewesen wäre, unter Zugrundelegung der im Rahmen der Genfer Wirtschaftskommission für Europa erzielten Ergebnisse eine vollständige Harmonisierung der betreffenden Rechtsvorschriften vorzuschlagen mit dem Ziel, die genannten Handelshemmnisse zu beseitigen;

in Erwägung, daß eine auf Artikel 100 des EWG-Vertrages beruhende vollständige Harmonisierung unbestreitbar die ideale Lösung darstellt, um die Angleichung aller technischen Vorschriften für Einzelteile von Kraftfahrzeugen zu erreichen;

in Erwägung, daß jedoch bis zur Gesamtlösung dieses Problems eine Teilharmonisierung die schrittweise Anpassung an die gemeinschaftlichen Vorschriften erleichtern und auf nationaler Ebene die schnelle Annahme von Vorschriften ermöglichen wird, die dem technischen Fortschritt Rechnung tragen —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

In Übereinstimmung mit der Auffassung, die er bereits in seinen Stellungnahmen zu anderen Vorschlägen der Kommission auf dem Gebiet der Beseitigung der technischen Hemmnisse, insbesondere bei Kraftfahrzeugen, vertreten hat, billigt der Wirtschafts- und Sozialausschuß die in den vorliegenden Richtlinien-vorschlägen getroffene Entscheidung der Kommission zugunsten einer gemeinschaftlichen Teilharmonisierung in Form der sogenannten „Alternativlösung“. Diese Lösung bedeutet, daß die neuen gemeinschaftlichen Bestimmungen neben den Vorschriften Geltung haben werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in Kraft sind.

Der Ausschuß weist jedoch erneut darauf hin, daß es bei diesem System dem Hersteller obliegt, zwi-

(¹) ABL Nr. 224 vom 5. 12. 1966, S. 3803/66.

sehen der einzelstaatlichen Gesetzgebung und der Gemeinschaftsgesetzgebung zu wählen, und daß seine Wahl unbestreitbar nicht nur durch die größere Strenge bzw. Elastizität der einzelstaatlichen Gesetzgebung gegenüber der Gemeinschaftsgesetzgebung bestimmt sein wird, sondern auch durch etwaige Vorteile, die die eine oder andere Gesetzgebung bietet. Er ersucht daher noch einmal nachdrücklich um eine Gestaltung des Gemeinschaftsverfahrens, die den Herstellern den Zugang zum Gemeinschaftsmarkt unter einheitlichen Bedingungen und ohne jegliche verwaltungstechnische Einschränkung eröffnet.

Der Ausschuß begrüßt es, daß die Richtlinienvorschläge und ihre technischen Anhänge mit den im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa getroffenen Abkommen in Einklang stehen, wodurch es möglich wird, nicht nur eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu erreichen, sondern darüber hinaus auch zu vermeiden, daß zwischen den Gemeinschaftsstaaten und den europäischen Nichtmitgliedstaaten Abweichungen in bezug auf die diesbezüglichen Rechtsvorschriften bestehen bleiben.

Er billigt die beiden Richtlinienvorschläge vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen und Anregungen:

1. Richtlinienvorschlag „Bremsanlagen“

Anhang III — Ziffer 1.3

- a) Die Worte „zwischen 6 und 8 Bar“ sollten durch „zwischen 6,5 und 8 Bar“ ersetzt werden, um

auf diese Weise eine Übereinstimmung mit der Genfer Regelung über die Austauschbarkeit der Schleppfahrzeuge und ihrer Anhänger bzw. Sattelaufleger zu erzielen.

- b) Außerdem sollte klargestellt werden, daß die Druckmessung am Kupplungskopf vorzunehmen ist.

Anhang IV — Ziffer 1.2

Auch diese Vorschrift sollte mit der vorgenannten Genfer Regelung abgestimmt werden; der Satz von 75 v. H. für Servo-Betriebsbremsanlagen sollte daher auf 50 v. H. gesenkt werden.

Anhang IV — Ziffer 2.2.1

Der mißverständliche Begriff „Nenndruck“ sollte durch die Formulierung „niedrigster Druck, der durch sein eigenes Regulierungssystem erhalten wird“, ersetzt werden.

2. Richtlinienvorschlag „Ein- und Ausstieg“

Anhang — Ziffer 2.1.1

Als maximale Höhe der Trittstufe über der Fahrbahn sollten 650 mm anstatt 700 mm festgesetzt werden, damit der Einstieg und Ausstieg bei schweren Fahrzeugen erleichtert wird, bei welchen der Boden des Führerhauses bisweilen 1 200 mm über der Fahrbahn liegt.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juni 1969.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Mathias BERNIS

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Mitteilung über die Umrechnungskurse, die bei der Ausführung der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Vorhaben Anwendung finden

Für die Beteiligung an den Ausschreibungen der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Lieferungen und Bauleistungen ist es für die Anbieter von Wichtigkeit, die offiziellen Umrechnungskurse der Währungen der assoziierten überseeischen Staaten und Gebiete zu kennen, die dem Internationalen Währungsfonds gegenüber erklärt worden sind oder die als Referenzkurse angewendet werden.

Diese Umrechnungs- bzw. Referenzkurse sind maßgebend:

- für die Umrechnung zum Preisvergleich aller in nichtörtlicher Währung ausgedrückten Angebote in die Währung des begünstigten assoziierten Staates oder Gebietes, der/das die Ausschreibung erlassen hat;
- für die Umrechnung von fälligen Zahlungen im Laufe der Ausführung von Bauleistungen in einer geschuldeten Währung außerhalb des begünstigten Staates oder Gebietes.

Die nachstehend genannten Umrechnungs- bzw. Referenzkurse sind bei allen Ausschreibungen maßgebend, für die das *Schlußdatum für die Abgabe von Angeboten (Ausschlußfrist) in den Monat September 1969 fällt*:

1 Rechnungseinheit (RE) = 0,88867088 Gramm Feingold = 1 US-Dollar

1 RE = 50 belgische Franken	1 RE = 246,853 CFA-Franken
1 RE = 4 Deutsche Mark	1 RE = 246,853 Madagaskar-Franken
1 RE = 4,93706 französische Franken	1 RE = 493,706 Mali-Franken
1 RE = 625 italienische Lire	1 RE = 214,392 Djibouti-Franken
1 RE = 50 luxemburgische Franken	(CFS-Franken)
1 RE = 3,62 holländische Gulden	1 RE = 89,7647 CFP-Franken (Polynesien)
1 RE = 87,5 Burundi-Franken	1 RE = 7,14286 Somali-Schilling
1 RE = 50 Makuta = 0,5 Zaïre ⁽¹⁾	1 RE = 1,8855 Antillen-Gulden
1 RE = 100 Ruanda-Franken	1 RE = 1,8855 Surinam-Gulden

Die nächste Mitteilung der Umrechnungs- bzw. Referenzkurse, die für die während des Monats *Oktober 1969* einzureichenden Angebote maßgebend sind, wird in der ersten im *September 1969* erscheinenden Nummer C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

⁽¹⁾ 1 Zaïre = 100 Makuta = 2 RE.

SOZIALSTATISTIK

JAHRBUCH 1968

In zwei Ausgaben erhältlich: Deutsch/Französisch und Italienisch/Niederländisch

Preis des Jahrbuches: 10,— DM

(356 Seiten)

Diese Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften enthält die statistischen Serien, welche die soziale Entwicklung in der Gemeinschaft im Verlauf der letzten zehn oder fünfzehn Jahre am besten kennzeichnen.

Das Werk umfaßt sechs Kapitel, in denen nacheinander die folgenden Sachgebiete behandelt werden: Bevölkerung; Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit; Löhne; Lebensniveau; Unterrichtswesen; Sozialkonten, soziale Sicherheit und Arbeitsunfälle.

Das Jahrbuch 1968 ist als Arbeitsmittel und handliches Nachschlagewerk gedacht, mit dessen Hilfe es dem Benutzer ermöglicht wird, die von ihm benötigten Angaben aus einem ziemlich weitgespannten Gebiet schnell aufzufinden.

Bestellungen sind an die Vertriebsstellen zu richten, deren Anschriften auf der vierten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegeben sind.

